



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXIII. GP.-NR

4924/AB

2008 -11- 10

zu 4968/J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

Wien, am 10. November 2008

GZ: 85.608/554-BIA/08

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Neubauer und Kollegen haben am 12. September 2008 unter der Zahl 4968/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Inhalt des BIA-Erlasses“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Inhalt des ersten BIA-Erlasses kann der beigelegten Kopie entnommen werden.

Zu Frage 2:

31. Jänner 2001.

Zu Frage 3:

Der Erlass erging an alle Sicherheitsdirektionen, alle Bundespolizeidirektionen, alle Landesgendarmeriekommanden, an das Gendarmeriezentralkommando, die Gendarmeriezentralschule, das Bundesasylamt, alle Sektionen im BMI, sowie alle Abteilungen der Sektion V. Für die Beteiligung der Behörden in den Ländern wurde die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit beauftragt.

Zu Frage 4:

Es war eine Anpassung an die gewonnenen Erfahrungswerte nötig. So wurde etwa zur bereits vorhandenen Meldeverpflichtung aller Dienststellen bei einschlägigen Verdachtsfällen ein Melderecht für alle Bediensteten des Ressorts eingeführt.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die zuständige Sektionsleitung V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. K. K. K.', written in a cursive style.

BEILAGE**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

A-1014 Wien, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

DVR: 0000051

93.000/112-V/2/01

WIEN, am 31. Jänner 2001

**Büro für interne Angelegenheiten
Einführungserlass**

An

alle Sicherheitsdirektionen,
alle Bundespolizeidirektionen,
alle Landesgendarmeriekommanden,
das Gendarmeriezentalkommando,
die Gendarmeriezentralschule,
das Bundesasylamt,
alle Sektionen im BMI,
alle Abteilungen der Sektion V

Zusatz für die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit:

Die für die Beteiligung der Behörden in den Ländern erforderlichen Erlasskopien wären herzustellen und zur Verteilung zu bringen.

1. Allgemeines

1.1. Im Bundesministerium für Inneres wird beim Leiter der Sektion V ein „Büro für interne Angelegenheiten“ (im folgenden „Büro“) eingerichtet. Dieses ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Entgegennahme und Überprüfung von Anschuldigungen und Beschwerden, die dem Bereich der Amtsdelikte (§§ 302-313) zuzuordnen sind, sowie in weiteren Angelegenheiten nach Auftragserteilung durch den Leiter der Sektion V im Einzelfall zuständig.

- 1.2. Das Büro ist keine Sondereinheit im Sinne des § 6 Sicherheitspolizeigesetzes.
- 1.3. Soweit das Büro für den Leiter der Sektion V Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgt, handelt es als Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.

2. Zuständigkeit

2.1. Dem Büro kommen folgende Zuständigkeiten zu:

- 2.1.1. sicherheitspolizeiliche und kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Amtsdelikten,
- 2.1.2. sicherheitspolizeiliche und kriminalpolizeiliche Ermittlungen nach Auftragserteilung durch den Leiter der Sektion V im Einzelfall und
- 2.1.3. Ermittlungen bei anderen gravierenden Dienstpflichtverletzungen nach Auftragserteilung durch den Leiter der Sektion V im Einzelfall (zB sexuelle Belästigung durch einen Vorgesetzten oder Kollegen).

2.2. Das Büro ist in diesen Bereichen zuständig, Verdächtigungen oder Vorwürfe wahrzunehmen und Ermittlungen zu führen, wenn sich diese gegen Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres, der Sicherheitsdirektionen, der Bundespolizeidirektionen, des Bundesasylamtes, der Bundesgendarmerie oder Bedienstete der Länder und Gemeinden richten, die Aufgaben im Bereich der Sicherheitsverwaltung oder Kriminalpolizei wahrnehmen. Bei Dienstpflichtverletzungen ist das Büro nur insofern zuständig, als eine Dienstaufsicht von Bundesbehörden besteht.

2.3. Ein solcher Verdacht oder Vorwurf kann sich insbesondere ergeben aus

- 2.3.1. Wahrnehmungen eines der genannten Bediensteten,
- 2.3.2. Angaben von Bürgerinnen oder Bürgern oder
- 2.3.3. Medienberichten

3. Meldepflicht und Vorgangsweise

3.1. Jede Dienststelle, die Kenntnis von einem Sachverhalt nach Punkt 2.1 erlangt, hat das Büro hievon unverzüglich schriftlich zu informieren. Dies lässt die Zuständigkeit der Dienststelle für Ermittlungen unberührt; diese ist wahrzunehmen, es sei denn, das Büro trifft eine abweichende Anordnung. Solche Anordnungen sind aktenkundig zu machen. Eine Gleichschrift der Niederschrift darüber ist dem Büro unverzüglich zu übermitteln.

3.2. Übernimmt das Büro die Überarbeitung eines Falles nicht selbst, kann es anordnen, dass ihm die primär zuständige Dienststelle über den Fortgang einer Angelegenheit laufend oder vor bestimmten Entscheidungen schriftlich zu berichten hat.

3.2. Andere Meldepflichten bleiben unberührt. Bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist – unabhängig von der Meldepflicht nach Punkt 3.2. – die Vorgangsweise gemäß Erlass vom 10. November 2000, Zl. 64.000/231-II/20/00, einzuhalten.

3.4. Disziplinaranzeigen wegen Dienstpflichtverletzungen, die in die Zuständigkeit des Büros fallen (Punkt 2) sind dem Büro unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Meldung ist eine Gleichschrift der Disziplinaranzeige anzuschließen.

4. Unterstützungspflicht

Alle Dienststellen sind verpflichtet, das Büro in vollem Umfang zu unterstützen, Hilfe zu leisten und Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen sowie auf Anordnung des Leiters der Sektion V im Einvernehmen mit dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Personal und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

5. Berichtspflicht

Das Büro für interne Angelegenheiten hat jeweils bis Ende Februar dem Bundesminister für Inneres einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

31. Jänner 2001

Der Bundesminister:

Strasser